

Verordnung der Stadt Großschirma über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 1 sowie § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (SächsGVBl. S. 658) beschließt der Stadtrat der Stadt Großschirma in seiner Sitzung am 02.12.2019 die folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Stadt Großschirma mit allen Stadtteilen.

§ 2 Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass und aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse

- (1) Die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird im gesamten Stadtgebiet gestattet für:
 - a) am 26.01.2020 aus Anlass der „Otto-Altenkirch-Tage“
 - b) am 09.02.2020 aus Anlass der „Amalie Dietrich-Tage“
 - c) am 08.03.2020 aus Anlass der „Großschirmaer Gewerbeschau“
- (2) Die Verkaufsstellen dürfen an den genannten Sonntagen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

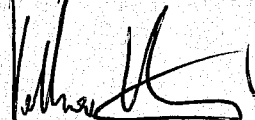
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

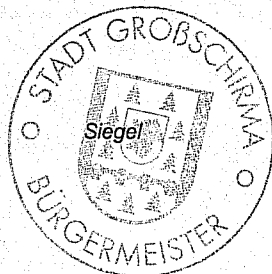
§ 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die „Verordnung der Stadt Großschirma über die Öffnung von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2020“ tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2020.

Großschirma, den 03.12.2019



Volkmar Schreiter
Bürgermeister



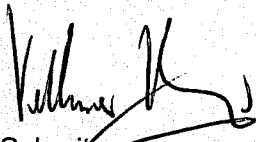
Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, den 03.12.2019



Volkmar Schreiber
Bürgermeister

